

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

---

**Nummer 4** **Freyung, 11.04.2024** **54. Jahrgang**

---

Datum	Inhalt	Seite
08.03.2024	<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</b> .....	13
27.03.2024	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 27.03.2024 (sh. Anlage Lageplan)</b> .....	14
11.04.2024	<b>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)</b> .....	15
11.04.2024	<b>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)</b> .....	15

---

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2022  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2022 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.695.206,96 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestäti-gungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Ab-schlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbe-triebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrech-nung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – ge-prüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebe-richt des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Platt-ling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschafts-jahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss ent-sprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsat-zung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Be-achtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 28.07.2023  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 13.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 08.03.2024  
**Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

gez.  
Bernd Sibler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 27. März 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG-

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„89) in der Stadt Grafenau vom 27. März 2024“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 27.03.2024  
**Landkreis Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

Anlagen

2 Karten „SO Solarpark Grüb-Langberg, Grafenau“  
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg, Grafenau“  
M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-420-2023 der Vantage Towers AG, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mobilfunkmastes mit zugehöriger Technischeinheit für das Vodafone-Mobilfunknetz auf dem Grundstück Flurnummer 1544, Gemarkung Sankt Oswald, Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise**

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemei-

nen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/572805 wird empfohlen.

Freyung, 11.04.2024

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl

Regierungsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 27.03.2024 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-76-2024 dem Sportverein Riedlhütte e. V., Bergstraße 18, 94566 Riedlhütte, eine Baugenehmigung für die Aufstellung von sechs Flutlichtmasten inkl. Beleuchtung auf der bestehenden Sportanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1965/4, Gemarkung Sankt Oswald, Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Sonstige Hinweise**

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/572805 wird empfohlen.

Freyung, 11.04.2024

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl  
Regierungsdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---